



Umweltorganisation VIRUS -
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR:505949056

Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4),
Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten
Vorabübermittlung via email
post.ru4@noel.gv.at

Wien, am 29.6.2017

Betrifft: EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-790, Umweltverträglichkeits-prüfungsverfahren - Vorhaben „Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Kies IV“ der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH, ehemals Rohrdorfer Baustoffe Austria AG, ehemals CEMEX Austria AG,

Einwendungen

(gemäß §19 Abs. 10 UVPG)

Sehr geehrte. Damen und Herren

Der Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) - im Folgenden auch kurz Umweltorganisation VIRUS - genannt ist anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 6 und 7 UVPG – (Bescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0070-V/1/2013 vom 17.12.2013) mit Tätigkeitsbereich Österreich

und erhebt zum gegenständlichen Vorhaben nachstehende Einwendungen:

A.: Formales, Rechtliche Aspekte

1. Das Projekt ist nicht vollständig. Es fehlen zur Beurteilung des Vorhabens und seiner Wirkungen erforderliche Unterlagen, und dieses kann daher nicht bewertet und über die Umweltverträglichkeit nicht abgesprochen werden.
2. Die im Internet veröffentlichte Kundmachung ist undatiert
3. Falsches Verfahren beantragt - Gegenstand des Genehmigungsantrags vom 14.11.2014 ist eine Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von ca. 3.786.500 m³ m in der Ausführung als Hügeldeponie mit einer Überhöhung von ca. 26 Metern. Der bezeichnete Antragsgegenstand "Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie" und die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens - wohl gemäß Anhang 1 Z 2 lit d UVP-G 2000 - entspricht nicht dem Wesen des eingereichten Vorhabens. Im "Gesamt-Abfallkatalog" auf Seite 40ff. des Technischen Berichts vom 20.11.2015 sind insgesamt 108 Abfallarten, darunter 9 ausgestufte gefährliche Abfallarten, sowie weitere bedenkliche Substanzen aufgelistet (siehe auch Abschnitt D) Damit werden die Grenzen des Tatbestandes der Z2 Spalte 2 Anhang 1 UVPG weitaus überschritten, es wäre stattdessen der Tatbestand Z1 (Spalte1) "*Deponien für gefährliche Abfälle*" bzw. in eventu Z2 Spalte1 "*Massenabfall- oder Reststoffdeponien*" für das beantragte Vorhaben zutreffend und anzuwenden. Es handelt sich also in Wahrheit um ein anderes Verfahren als beantragt und hätte die Behörde ein ordentliches UVP- Verfahren entsprechend Spalte-1 Tatbeständen und kein vereinfachtes Verfahren durchzuführen bzw. in eventu den Genehmigungsantrag zurückzuweisen und ist unter diesen Voraussetzungen das Verfahren auch nicht gehörig kundgemacht worden. Diese Entscheidung ist wesentlich für den Ablauf des Verfahrens (Auflage eines UVP-Gutachtens) und die Rechte der beteiligten Öffentlichkeit (BürgerInitiativen)
4. Kumulation Das Vorhaben ist nicht solitär zu betrachten sondern steht mit anderen gleichartigen und andersartigen Vorhaben in einem engen räumlichen sachlichen Zusammenhang. In einem immissionsmäßig erheblich vorbelasteten Gebiet kommt es zu kumulativen Umweltauswirkungen mehrerer Vorhaben. Dazu zählen als das Projekt S8 Marchfeldschnellstraße, die Deponieprojekte *Marchfeldkogel*, *Zöchling-Kleeblatt* für die UVP-Genehmigungsverfahren anhängig sind und die ebenfalls Aufschüttung großer Deponiemengen auf Überhöhungen im ersten Fall bis zu 40 Metern aufweisen, gemäß UVP-Datenbank UBA mit der "*Trockenbaggerung Abbaufeld KOLLER X und Bodenaushubdeponie Abbaufelder Koller X und Alice I*" offenbar ein weiteres UVP Projekt das bisher nicht zur öffentlichen Auflage gelangt ist. sowie mit der lediglich zur abfallrechtlichen Genehmigung beantragten Bodenaushubdeponie *Herzer XII* (Kennzeichen RU4-K-1424/002-2017) mindestens ein weiteres amtsbekanntes Deponieprojekt im selben Gemeindegebiet. Über weitere möglicherweise amtsbekannte zu kumulierende Projekte liegen der Einschreiterin keine Informationen vor. Die Kumulation der Umweltauswirkungen dieser Vorhaben wurde in den vorliegenden Unterlagen entweder gar nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Die Kumulativen Wirkungen betreffen die Funktion als Verkehrserreger, und Verursacher von zusätzlichen Luftschadstoff und Lärmimmissionen, und das Landschaftsbild betrifft, was die Deponien betrifft auch mögliche Kontaminationen der Schutzgüter Wasser und Boden.
5. Untersuchungsgebiet zu klein. Das Untersuchungsgebiet bzw. die willkürliche, nicht nachvollziehbar begründete Begrenzung der Projektwirkungen auf eine Radius von 2 Kilometern ist bei weitem nicht ausreichend.
6. Stand der Technik nicht gegeben. Das Vorhaben entspricht in wesentlichen Punkten nicht dem Stand der Technik. Dies betrifft insbesondere die verwendeten Emissionsfaktoren (siehe Abschnhnt Luftschadstoffe)

7. Kein Klima und Energiekonzept: Gemäß §6 Abs 1 Z1 lit. e) UVP-G 2000 hat die UVE ein Klima und Energiekonzept in folgender Form enthalten: "*Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*" Ein derartiges Konzept fehlt, die Angaben im UVE Bericht vom (Einlage II S41f.) erfüllen diese Anforderungen nicht
8. Nachsorge: Die in §6 Abs. 1 Z1 lit. f UVP-G vorgeschriebene Dokumentation der Maßnahmen zur Nachsorge fehlt
9. Die 2010 in Kraft getretene europäische Abfallrahmenrichtlinie schreibt verbindliche Recyclingquoten für die Staaten der Europäischen Union vor. Die Europäischen Staaten sind aufgefordert, die Verwendung von Recycling-Baustoffen zu fördern, um die Mindestrecyclingquote von 70 % bei mineralischen Bauabfällen zu gewährleisten. Ein plausibler Zielpfad zur Erfüllung der Recyclingquote muss nachgewiesen werden da ansonsten zusätzliche Deponien die Erfüllung der Anforderungen des Europarechts konterkarieren würden. So lange diese Nachweis nicht erbracht ist, ist das Projekt als nicht genehmigungsfähig anzusehen. Die Praxis Deponierung als Recycling anzurechnen anstatt das Material tatsächlich wiederzuverwerten ist aus Umweltsicht abzulehnen und konterkariert die Ziele und "den Geist der Richtlinie"

B: Unsicherheiten und Vertrauensbereiche

10. Anforderungen nicht eingehalten: Es entspricht geltenden Normen und dem Stand der Technik (auch unter dem Erfordernis wissenschaftlich abgesicherter Größen), Unsicherheiten bzw. Fehler von Messungen und Berechnungen, darauf aufbauende Modellierungen bzw. daraus aggregierte Gesamtergebnisse (unter Anwendung des Fehlerfortpflanzungsgesetzes) mit der Angabe von Vertrauensbereichen (bei definiertem Vertrauensniveau) zu versehen ohne die derartigen Ergebnissen keinerlei Aussagekraft zukommt. (Eine Ausnahme bildet hier der Fachbeitrag Schallschutztechnik bei dem die Unsicherheiten der messgeräte bzw. der Berechnung gemäß ÖNORM ISO 9613-2 offengelegt, allerdings dann nicht bei den Ergebnissen ausgewiesen wurde). Ein Input der Unsicherheiten von Verkehrsprognosen erfolgte nicht. Die Einhaltung der Grenzwerte Luftschadstoffe und Lärm kann somit allein schon wegen fehlender Angabe von Vertrauensbereichen nicht gewährleistet werden.

C: Verkehr

11. Verkehrssteigerungen: Es wird durch das Vorhaben zu erhöhter Verkehrsbelastung insbesondere im Schwerverkehr kommen.
12. Kein verpflichtendes Limit: Eine Verpflichtung der Projektwerberin ein verbindliches Limit für LKW-Transporte nicht zu überschreiten konnte in den Projektunterlagen bisher nicht aufgefunden werden allein deshalb sind die Abschätzungen über durchschnittliche bzw. Spitzenbelastung mit Unsicherheiten behaftet

13. Auswahl des Untersuchungsgebietes zu klein. Das Untersuchungsgebiet ist zu gering bemessen, beschränkt sich die Verkehrsuntersuchung lediglich auf die Betrachtung der Einmündungen in das Landesstraßennetz.
14. Keine umfassende Verkehrsuntersuchung: Generell ist anzumerken dass eine umfassendere Verkehrsuntersuchung fehlt, dass im Wesentlichen lediglich Leistungsfähigkeitsermittlungen an ausgewählten Knoten erfolgen.
15. Ein Verkehrs-Monitoring ist nicht vorgesehen
16. Eine erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung von Ortsdurchfahrten insbesondere von Markgrafneusiedl ist zu erwarten, Vorschreibung von Routen sind schwer durchsetzbar und unterliegen nicht der Festlegung im ggst. Verfahren.
17. Keine Entlastung durch S8: Ein Verkehrsszenario mit S8 ist für die unmittelbare Wirkung des Vorhabens nicht relevant da der Verkehr dennoch über die LH11 und LH6 geführt wird, die HAST Straßhof im S8 Projekt nur als Halbansschlussstelle ausgeführt wird und der Umweg über die ASt Markgrafneusiedl nicht attraktiv genug ist um frequentiert zu werden.
18. Szenario ohne S8 fehlt: Gemäß dem derzeitigen Verfahrensstand des UVP-Verfahrens S8 West ist nicht von einer Genehmigungsfähigkeit des eingereichten Vorhabens auszugehen, dementsprechend ist für die Größermaßstäblichen Verkehrswirkungen auch ein Szenario 2035 ohne S8 erforderlich
19. Wenn - wie angegeben (und wie bei anderen gleichartigen Vorhaben) - die (Veränderung der Verkehrsstärken aus der) Verkehrsuntersuchung der S8 übernommen wurde, ist zu berücksichtigen dass deren Prognosereichweite lediglich bis zum Jahr 2025 reicht!
20. Wird diese Verkehrsuntersuchung (Einreichprojekt S8-West 2010 Einlage 1 - 4.1) zugrundegelegt ist weiters deren methodische Schwächen und die resultierende hohe Überschreitungswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Gemäß dem dort verwendeten QUALIVERMO Ansatz ergeben sich im Übrigen Unsicherheiten allein für die Modellierung der Bestandssituation für die drei niedrigsten Verkehrstärkenklassen mit ca.¹ +/-25% +/-30% bzw. +/-48%.

D: Abfallwirtschaft/Abfallchemie

21. Vorangeschickt sei dass die unter der Rubrik Kumulation bereits angeführten Deponievorhaben Marchfeldkogel und Kleeblatt (sowie auch die Deponie Enzersdorf /Fischa- dort allerdings mit Reststoffkompartiment) identische umfangreiche Abfallartenkataloge aufweisen die für eine Bodenaushub und Baurestmassendeponie weit überzogen sind. Auch das gegenständliche vorhaben weist hier eine große Übereinstimmung auf und sind (in im Vergleich reduziertem Umfang) eine größere Zahl von bedenklichen Abfallarten zur Deponierung beantragt.
22. im Katalog der" Abfälle gemäß Anlage 5 zur AbfallverzeichnisVO Abfälle gemäß Anhang 2 DVO 2008" auf Seite 40ff. des Technischen Berichts vom 20.11.2015 sind insgesamt 108 Abfallarten aufgeführt, darunter 9 ausgestufte gefährliche Abfallarten entsprechenden den im Folgenden aufgeführten Schlüsselnummern:
 - 31482 Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung - ausgestuft

¹ Werte aus Grafik

- 31484 Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der chemisch/physikalischen Behandlung - ausgestuft
- 31611 Graphitschlamm - ausgestuft
- 31612 Kalkschlamm - ausgestuft
- 31626 Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung - ausgestuft
- 31638 Calciumsulfitschlamm - ausgestuft
- 31639 Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mitproduktionsspezifischen schädlichen Beimengungen -ausgestuft
- 31642 Kesselreinigungsrückstände - ausgestuft
- 54504 88 rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial -ausgestuft

23. Es wurden darüber hinaus weitere bedenkliche Abfallarten festgestellt. Auf folgende Abfallarten wird im Einzelnen eingegangen

- 31103 Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen
- 31105 Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
- 31111 Hütten- und Gießereischutt
- 31489 Gießformen und -sande nach dem Gießen

Zu diesen Abfallarten ist Folgendes festzuhalten:

- Die Abfallarten, 31306 (Holzasche - soweit es sich um Flugaschen handelt), 31489 (Gießformen und -sande nach dem Gießen) ~~und 91501 (Straßenkehrschutt)~~ haben in der Regel Schadstoffgehalte, die - zum Teil weit - über den Grenzwerten der Anlage 1 DVO 2008 für Baurestmassendeponien liegen. Die Abfallarten 31103 (Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen), 31105 (Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen), 31111 (Hütten- und Gießereischutt), 31402 (Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände), können in der Praxis Schadstoffgehalte aufweisen, die über den Grenzwerten der Anlage 1 DVO 2008 für Baurestmassendeponien liegen.
- Es ist zwar zu berücksichtigen, dass durch die Beurteilung der Abfälle gemäß Anhang 4 DVO 2008 (grundlegende Charakterisierung und Übereinstimmungsbeurteilung) sichergestellt ist (bzw. sein sollte), dass nur Abfälle zur Ablagerung in der Baurestmassendeponie gelangen, bei denen im Allgemeinen zwar eine Überschreitung der Grenzwerte der Anlage 1 DVO 2008 möglich oder sogar wahrscheinlich ist, im Einzelfall aber die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen ist. Dies beseitigt aber nicht das im gegenständlichen Fall vorliegende Problem, dass beim gegenständlichen Projekt auch Abfallarten beantragt sind, bei denen in der Praxis immer eine Grenzwertüberschreitung zu erwarten ist und deren Ablagerung damit nicht zulässig ist.

24. Besonders einzugehen ist in diesem Zusammenhang noch auf die Abfallart 31612 Kalkschlamm (ausgestuft)

Soweit bekannt, ist das einzige bekannte "Vorkommen" dieser Abfallarten die Altlast K20 (Kalkschlammdeponie Brückl) in Kärnten, sodass wohl angenommen werden muss, dass auch die Ablagerung dieses Materials auf der geplanten "Baurestmassendeponie" in Frage kommt.

- Die in der Altlast K20 befindlichen Kalk- bzw. Carbid Schlämme² sind bekanntlich mit Hexachlorbenzol (HCB) in unterschiedlicher Höhe belastet.
- Wenn man prüft, ob solche HCB-kontaminierten (ausgestuften) Schlämme auf dem geplanten Baurestmassenkompartiment abgelagert werden dürften werden, kommt man zu folgendem Ergebnis:
 - Nach § 5 Abs. 1 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle kann ein Abfallbesitzer für einen bestimmten Abfall nachweisen, dass die gefahrenrelevanten Eigenschaften nicht zutreffen und kann in diesem Fall der Abfall nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Verordnung ausgestuft werden, wird also zum nicht gefährlichen Abfall. Dies gilt auch für Aushubmaterial von Bereichen einer Altlast gemäß Altlastensanierungsgesetz (§ 3 Abs. 5 Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle).

Nach § 6 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle hat die Ausstufungsbeurteilung eine Untersuchung - insbesondere eine chemische Analyse - aller gefahrenrelevanten Eigenschaften des bestimmten Abfalls zu umfassen, sofern nicht auf Grund der Entstehung oder der Art des bestimmten Abfalls zuverlässig angenommen werden kann, dass bestimmte gefahrenrelevante Eigenschaften nicht zutreffen.
 - Die gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen sind in Anlage 2 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle aufgelistet und mit Kriterien versehen. Hexachlorbenzol ist nach der harmonisierten Einstufung gem. CLP-Verordnung ein gefährlicher Stoff mit den Gefahrenmerkmalen H350 (Care. 1B), H372 (STOT RE 1= spezifische Zielorgantoxizität), H400 (Aquatic Acute 1 = akut toxisch für Gewässerorganismen) und H410 (Aquatic Chronic 1 = chronisch toxisch für Gewässerorganismen).

Nach Anlage 2 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle ist eine Ausstufung von Abfällen mit giftigen Inhaltsstoffen (Kriterium H6) bis zu einem Gehalt von 0,1 Masse% (1.000 mg/kg) möglich, desgleichen bei krebserzeugenden Inhaltsstoffen (Kriterium H7) ebenfalls bis zu einem Gehalt von 0,1 Masse% (1.000 mg/kg). Nach dem Kriterium H13 ist eine Ausstufung bis zu POX-Werten (Gesamtgehalt) von 1.000 mg/kg möglich, bzw. mit AOX-Gehalten (Eluat) von bis zu 100 mg/kg. Abfälle mit einem Hexachlorbenzol-Gehalt von bis zu 1.000 mg/kg können damit offensichtlich nach den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ausgestuft werden.
 - Die EG-POP-Verordnung steht diesem Ergebnis nicht entgegen: Nach § 43 Abs. 2a AWG 2002 und dem dortigen Verweis auf Anhang V Teil 2 der EGPOP- Verordnung sind nur Abfälle mit einem Hexachlorbenzol-Gehalt von mehr als 5.000 mg/kg von der obertägigen Deponierung auszuschließen.
 - Es stellt sich aber bei einem Stoff wie Hexachlorbenzol in der Praxis noch ein ganz anderes Problem: Sowohl nach der DVO 2008 (Anhang 4) als auch nach der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle ist der Gehalt eines Abfalls an halogenorganischen Inhaltsstoffen nur über die Parameter POX (ausblasbare organische Halogenverbindungen) bzw. im Eluat EOX (eluierbare organische Halogenverbindungen) oder AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen) zu bestimmen. Bei Baurestmassendeponien ist in Anhang 1 der DVO 2008, Tabellen 5 und 6, überhaupt nur ein EOX-Grenzwert für die Eluatkonzentration, nicht aber

² Nicht Antragsgegenstand

- ein Grenzwert für den Gesamtgehalt an halogen organischen Stoffen im Abfall vorgegeben.
- Mit dem Parameter POX (betreffend Gesamtgehalt) kann man aber schwerflüchtige organische Halogenverbindungen wie Hexachlorbenzol nunmehr gar nicht erfassen, da diese unter den Analysenbedingungen kaum mehr mit einem Gasstrom aus der Probe ausblasbar sind. Desgleichen kann man mit den Parametern AOX und EOX (betreffend Eluatgehalt) ebenfalls die Belastung eines Abfalls mit schwer löslichen organischen Halogenverbindungen wie Hexachlorbenzol nicht erfassen, da Hexachlorbenzol auf Grund seiner geringen Löslichkeit (Löslichkeit von Hexachlorbenzol in Wasser nur ca. 5 1-19/l) nicht mit Wasser ausreichend eluierbar ist. Eine - u.U. massive - Belastung eines Abfalls mit Stoffen wie Hexachlorbenzol würde nach den anzuwendenden Analysenverfahren somit gar nicht erkannt werden.
 - Am Beispiel von mit Hexachlorbenzol kontaminiertem Kalkschlamm (oder Carbid Schlamm) lässt sich damit gut zeigen, dass nach den in den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften vorgegebenen Untersuchungsmethoden und den anzuwendenden Gefährlichkeitsmerkmalen ausgestufte gefährliche Abfälle durchaus hohe Gehalte an - u.U. äußerst problematischen - Schadstoffen aufweisen können, die methodenbedingt entweder gar nicht erkannt werden und / oder für die es keine Grenzwerte für die Ablagerung in einer Baurestmassendeponie gibt. Diese Aussage gilt wegen des Fehlens von entsprechenden Grenzwerten nicht nur für schwerflüchtige, gering wasserlösliche halogenorganische Verbindungen, sondern z.B. auch für Schwermetalle wie Molybdän und Vanadium (hohe Gehalte in diversen Aschen und Schlacken) oder für nicht halogenhaltige Pflanzenschutzmittel.
 - Der vorliegende Genehmigungsantrag umfasst damit aus Umweltgesichtspunkten auch hochproblematische Abfälle. deren völlig (umweltoffene!) Ablagerung im Baurestmassenskompartiment möglich wäre, deren Deponierung aber zu Auswirkungen führen könnte, die in der UVE in keiner Form berücksichtigt worden sind (z.B. in Folge der Ausgasung von Stoffen wie HCB aus dem Deponiekörper).

Zusammengefasst sind deutliche Grenzwertüberschreitungen und Umweltbelastungen der UVP-Schutzgüter durch eine Vielzahl gefährlicher Substanzen zu erwarten, können jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

E: Geologie, Hydrogeologie, Altlasten

25. „Untersuchungen nicht ausreichend: Die vorgenommenen Untersuchungen sind nicht ausreichend, um die geologischen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen des Vorhabens hinreichend abschätzen zu können.
26. So ist etwa die Lage der HGW100 Grundwasserstände nicht gesichert.
27. Vorbelastung: Inwieweit Untergrund und Grundwasser durch nicht dem Stand der Technik entsprechende Altdeponien bzw. nicht widmungsgemäße Inhaltsstoffe vorbelastet sind, bleibt unklar.
28. Vorhandene Verdachtsflächen: Gemäß Stellungnahme des BMLFUW/Umweltbundesamtes vom 11. Februar 2016 ist eine systematische Erhebung von Verdachtsflächen ist nicht dokumentiert und wird ausgeführt *„Eine intern durchgeführte Abfrage der Datenbank des Umweltbundesamtes ergibt aber,*

dass das Projektgebiet unmittelbar an eine Verdachtsfläche (Bezeichnung 40427-1712, interne Bezeichnung v2ID 45624) grenzt. Des Weiteren finden sich mehrere Verdachtsflächen und erfasste Flächen in der unmittelbaren Umgebung. Es ist daher eine systematische Erhebung der Altablagerungen und Altstandorte im Bereich des gegenständlichen Projektgebietes sowie im unmittelbaren Umfeld durchzuführen und darzustellen".

29. Hochpermeabler Untergrund: Der Standort ist für Deponiezwecke nicht geeignet Hier finden sich mächtige Ablagerungen, Junge Schotter und Sande die für Grundwasser hochpermeabel sind. und der Kompaktion bzw. Setzung unterworfen sind. Eine Geologische Barriere ist nicht vorhanden und haben dies die Projektanten im technischen Bericht soweit berücksichtigt, dass die Errichtung einer künstliche Barriere vorgesehen ist. Aufgrund der offenbar nicht ausreichend erkannten Rahmenbedingungen bedeutet diese Situation aber die Gefahr von Setzungsbrüchen bzw. sind Risse im Dichtmaterial nicht ausschließen.
30. Markgrafneusiedler Bruch: Weiters wurde weder erkannt noch berücksichtigt, dass das Projektgebiet im Bereich des **Markgrafneusiedler-Bruchs** einer Nebenstörung der Mur-Mürz-Wiener Becken-Zilina Störung liegt Hier kann es in verstärkter Form zu Setzungen, Rupturen etc kommen bzw. wurden in diesem Bereich historische Starkbeben bis zur Magnitude 7 nachgewiesen. Die Sicherheit der Abdichtung der Deponie gegenüber dem Grundwasser ist in diesem Bereich nicht dauerhaft gewährleistet, angesichts des beantragten Abfallartenkatalogs und der hohen Sensibilität des Schutzgutes Grundwasser nochmals von besonders erhöhter Bedeutung ist. Der Standort ist für den Betrieb einer Deponie nicht oder nur eingeschränkt geeignet.

F. SCHUTZGÜTER (GEMÄSS §1 UVPG)

F1: Mensch

a) Siedlungs- und Wirtschaftsraum

31. Auswirkungen mehr als gering: Es sind insbesondere in der Bauphase, aber auch in der Betriebsphase nicht nur geringe Auswirkungen auf den Siedlungs- und Wirtschaftsraum zu erwarten.

b) Freizeit und Erholungsnutzung Landschaftsbild

32. Lärmbeeinträchtigungen: Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind allein schon durch die zusätzliche Lärmbelastung zu erwarten. Es ist zudem mit einer großen Staubbelastung während der Bau und Deponiephase zu rechnen, was den Erholungs- und Freizeitwert des betroffenen Gebietes erheblich senken wird.
33. Landschaftsbild: Verlust der Offenlandschaft, Zerschneidung von Sichtbeziehungen durch Errichtung von Wällen stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung dar.

F2 Beeinträchtigung von Schutzgütern durch Lärmimmissionen/Erschütterungen

34. Schallausbreitungsmodell: Das Schallausbreitungsmodell ist nicht schlüssig und nachvollziehbar dargestellt und kann nicht als ausreichend dokumentiert gelten.
35. Beim gängigen Modell SOUNDPLAN sind rechenwerkbedingte Abweichungen auch zwischen verschiedenen Softwareversionen bekannt, analoges ist bis zum Nachweis des Gegenteils auch von der hier verwendeten Software zu erwarten und wären zu erfassen.
36. Über die gewählten Immissionspunkte hinaus, scheinen die relevanten Ortsdurchfahrten samt Vorbelastung nicht erhoben worden zu sein. Dementsprechend fehlt u.U. auch die Grundlage zu entscheiden ob eine humanmedizinische Einzelfallbeurteilung ggf. erforderlich ist
37. Rasterlärmkarten und Differenzlärmkarten fehlen.
38. Fehlende Kumulierungen: Vor allem im Fachbeitrag Lärm stellt die Kumulierung der Emissionen einen wesentlichen Beitrag zur Bewertung der Umweltauswirkungen dar. Kumulierte Auswirkungen gemeinsam mit anderen Vorhaben wurden nicht ausreichend berücksichtigt.
39. Messung und Messpunkte Die Messungen der ortsüblichen Luftschallimmissionen sind nicht entsprechend den Regeln der Technik für alle Messpunkte dargestellt. Die Anzahl und Dichte der Messpunkte zur Ermittlung der ortsüblichen Schallimmissionen ist für die Größe des Projektes vollkommen unzureichend.
40. Unausgewogene Herangehensweise: Im Gegensatz zur tatsächlichen Genauigkeit werden sehr genaue Zahlen (dB auf 10'tel Werte) bei den Ergebnissen angegeben ohne Hinweis, dass es sich dabei nicht um genaue Werte sondern allfällig um Vorsorge zur Vermeidung für Nachbarn nachteiliger Rundungsergebnisse handelt.
41. **Es ist zusammengefasst in Bau und Deponierungsphase zusätzliche, unzumutbarer Lärmimmissionsbelastung zu erwarten, bzw kann diese nicht ausgeschlossen werden.**
42. Erschütterungen Ebenso können unzumutbare Beeinträchtigungen durch Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden.

F3: Tiere – Pflanzen -Lebensräume

43. Berührtheit: Vom Vorhaben werden (national und europarechtlich und tw. streng) geschützte Tierarten und deren Lebensräume berührt und negativ beeinträchtigt. Es kommt zu nicht ausgleichbaren negativen Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, insbesondere den Triel (*Burhinus oedicnemus*) und den Brachpieper (*Anthus campestris*); Das Projektgebiet liegt im Natura-2000 Gebiet "Sandboden-Praterterrasse". Die Projektdokumentation ist unvollständig. Der Triel ist eine prioritäre Art, die im fraglichen Gebiet in geringer Individuenzahl vorkommt und in hohem Maße geräuschempfindlich ist und daher aufgrund der besonderen Sensibilität auch dort, wo nicht direkt Flächen in Anspruch genommen werden, vom Vorhaben beeinträchtigt werden wird. Eine nicht bloß geringfügige Beeinträchtigung von Tieren Pflanzen und deren Lebensräume kann nicht ausgeschlossen werden.

F4.Boden/Landwirtschaft/Forstwirtschaft

44. Schadstoffeintrag: Vom Vorhaben initiierte mögliche direkte (Luft) oder indirekte (Grundwasser) Schadstoffeinträge beeinträchtigen die landwirtschaftliche Produktion und über die Nahrung auch das Schutzgut Mensch.
45. Auch negative Auswirkungen auf Waldflächen sind (in einem Gebiet mit ohnehin mäßiger Waldausstattung nicht gänzlich auszuschließen

F5. Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)

46. Negative Auswirkungen im Betriebs- und Störfall auf das Grundwasser, im zentralen Marchfeld, sind zu erwarten, jedenfalls aber nicht auszuschließen.
47. Bedeutendster Grundwasserkörper "Im Marchfeld liegt einer der größten Grundwasserkörper im Osten Österreichs, welcher zu den bedeutendsten Grundwasserreserven Österreichs zählt und für eminenten Bedeutung für eines der größten landwirtschaftlichen Produktionsgebiete Österreichs sowie die Trinkwasserversorgung einer wachsenden Bevölkerung unverzichtbar ist. Die Erhaltung dieses Grundwasservorkommens liegt im zwingenden öffentlichen Interesse.
48. Rahmenverfügung, Rechtlicher Schutz nicht beachtet Das Projektgebiet befindet sich innerhalb des durch die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung Marchfeld geschützten Bereiches. Das Projekt ist somit nicht genehmigungsfähig.
49. Durch potenziellen Schadstoffverfrachtungen sind auch negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer (Russbach, Marchfeldkanalsystem) nicht auszuschließen.

E6. Luft

50. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Bezirk Gänserndorf gem. § 1 Z 3. lit. b der VO des BMLFUW, BGBl. II Nr. 262/2006, Sanierungsgebiet (hinsichtlich Feinstaub PM10) ist Ausgewiesen wurde das Gebiet demnach, weil in ihm die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes wiederholt und auf längere Zeit überschritten wurden. Bei der Untersuchung muss – das Szenario realistisch sein – und es darf mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit – zu keiner Überschreitung der Grenzwerte kommen.
51. Das Stadtgebiet von Wien ist gemäß genannter Verordnung auch Sanierungsgebiet für NO_x
52. Die Grundlagen zur Ermittlung der Immissionsbelastung sind nicht nachvollziehbar. Die Behandlung von Unsicherheiten fehlt, deshalb kommt den ermittelten Immissionwerten keine Aussagekraft zu. Aufgrund der fehlenden Angabe von Unsicherheiten kann prinzipbedingt die Einhaltung der in Sanierungsgebieten nach IG-L gültigen Grenzwerte nicht garantiert werden.
53. Vorbelastung, Kumulation: Es handelt sich beim Projektgebiet um ein Luftschadstoffimmissionsmäßig erheblich vorbelastetes Gebiet. Die Kumulation der Auswirkungen mit S8 und Marchfeldkogel, sowie weiteren Deponieprojekten wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden Untersuchungen zu den Kumulationswirkungen der vier UVP-Deponieprojekte vorgelegt, aber deren Aussage dass es zu keinen unzulässigen Zusatzbelastungen komme ist weder schlüssig, noch

nachvollziehbar, noch plausibel, angesichts der Tatsache dass allein das Projekt Marchfeldkogel auf Basis des Verhandlungsergebnisses vom Juli 2015 für 4% Zusatzbelastung verantwortlich ist und damit auch bei unhinterfragter Verwendung des Schwellwertkonzeptes das Irrelevanzkriterium von 1% deutlich übersteigt. Auch ist die Liste unvollständig und ist so schon aus diesem Grund davon auszugehen, dass Grenzwerte nicht eingehalten werden.

54. Mehrbelastung: Sowohl in der Bauphase als auch in der Deponierungsphase wird es zu vermehrten Belastungen mit Luftschadstoffen und zu Grenzwertüberschreitungen für NO_x und PM₁₀ kommen. Die Aussage, dass die Grenzwerte nicht oder nur geringfügig überschritten werden, ist nicht nachvollziehbar und vor allem nicht mit ausreichender Sicherheit prognostizierbar.
Es ist daher davon auszugehen, jedenfalls aber nicht auszuschließen dass es zu unzumutbaren Zusatzbelastungen und Grenzwertüberschreitungen kommen wird.
55. PM_{2,5} Der Anteil der Belastung mit der besonders gefährlichen Feinstaub-“Fraktion“ PM_{2,5} für die Verkehr überproportional als Verursacher verantwortlich ist wird nicht adäquat abgehandelt, in der UVE bagatellisiert und ist mit unsicheren Annahmen, Abschätzungen behaftet und völlig unvollständig dargestellt. Auch über die Ultrafeinstaubfraktionen PM_{1,0} und PM_{0,1} gibt es keine Angaben
56. Volles Schadstoffspektrum fehlt: Die Behandlung des vollen zu erwartenden Schadstoffspektrums in den Einreichunterlagen unterbleibt
57. Gas2Particle Conversion fehlt: Bei den zur Aerosolbildung maßgeblichen Prozessen fehlt die Gas2Particle Conversion, Das Luftschadstoffimmisionsmodell berücksichtigt daher nicht vollständig die Gesamtmenge der vorhabensbedingten Aerosolgenese.
58. Das AUSTAL2000-Rechengitter erscheint zur Erfassung des Baugeschehens als zu groß bzw. zu weitmaschig gewählt.
59. Emissionsfaktoren: Die Emissionsfaktoren entsprechen nicht dem Stand der Technik. Verwendet wurde das Handbuch für Emissionsfaktoren HBEFA 3.2, Stand der Technik ist die Version 3.3. ein Quick-Update aufgrund des Abgasskandals. Jedem Fachkundigen musste seit den Publikationen des ICCT 2014, spätestens aber mit dem Bekanntwerden des VW-Skandals 2015 klar sein, dass die verwendeten Emissionsfaktoren nicht die Emissionen im realen betrieb widerspiegeln. Auch ist zu berücksichtigen, dass auch LKW über Abschaltvorrichtungen ("defeat devices") verfügen können und sind nicht die Ergebnisse von Testzyklen sondern real drive emissions als Grundlage der Immissionsmodellierung heranzuziehen.
60. Die geplante Ausführung als überhöhte Hügelkonstruktion führt zu einer verstärkten Staubbildung und Verfrachtung.
61. Erfahrungsgemäß erweisen sich die Planungen für die Hintanhaltung von Staubbelastung auf nicht ataubfrei befestigten Fahrbahnen und Manipulationsflächen bei verschiedenen Vorhaben immer wieder als nicht ausreichend durchdacht, geplant und durchführbar. Dies betrifft insbesondere die Erfüllung der Anforderung TG diffuse Staubemissionen (BMWFJ 2013) betreffend Frequenz und Intensität von Befeuchtungsmaßnahmen zur Erzielung eines Emissionsminderungsgrades von 50%, Emissionsminderungsmaßnahmen bei tiefen Temperaturen, die Nichtberücksichtigung der zur Befeuchtung erforderlichen zusätzlichen Fahrten und deren Emissionen sowie die den Nachweis ausreichende Verfügbarkeit von Wasser zu Staubbekämpfung. Inwieweit dies auch beim gegenständlichen Vorhaben zutrifft wird im weiteren Verfahrensverlauf detailliert zu prüfen sein.

E7. Klima

62. Der Ist-Zustand und mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht beschrieben.
63. Kyoto Verpflichtung nicht erfüllt - Nachweis der Kompensation erforderlich: Österreich erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll und die EU-intern vereinbarte Lastenaufteilung nicht. Es wird nicht nur das Reduktionsziel nicht erreicht, sondern es sind während der gesamten bisherigen Kyoto-Periode Emissionszuwächse bzw. Werte die jeweils über dem Basiswert liegen zu verzeichnen. Auch die Post-Kyoto Periode vermochte daran nichts zu ändern und ist durch die den Vereinbarungen der COP15 in Paris verstärkter Handlungsbedarf entstanden. Jeder weitere Emissionszuwachs ist unzulässig. Deshalb wäre als Voraussetzung für eine Umweltverträglichkeit jedenfalls nachzuweisen, dass und in welcher Weise Zuwächse an klimarelevanten Emissionen die durch das Vorhaben verursacht werden durch anderweitige Reduktionen kompensiert werden.
64. Ein Klima und Energiekonzept gemäß §6 Abs. 1 Z1 lit.e UVPG 2000 i.d.g.F. fehlt (siehe Abschnitt A).

E8. Landschaft

65. Landschaftsbild: Das Landschaftsbild des Marchfeldes ist vom Charakter der Tiefebene, vom weiten Horizont, Sichtbeziehungen über große Entfernungen und unzerschnittenen Offenlandschaftsräumen geprägt. Das Vorhaben hat bereits allein betrachtet, insbesondere aber mit den hinsichtlich kumulativer Wirkungen mitzubeherrschenden Vorhaben durch Aufschüttung mehrerer weithin sichtbarer großflächiger Hügel oder "Kogel" (samt ihrer deutlichen Barrierewirkungen, und Verlust von Sichtbeziehungen) erhebliche, einer Genehmigung im Wege stehende nicht ausgleichbare negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

F. Schlussfolgerungen

Durch das Projekt entstehen wesentliche, weitreichende und teilweise unabsehbare sowie möglicherweise irreversible negative Auswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter. Es ist weiters in sich widersprüchlich. Das Projekt kann daher nicht als umweltverträglich eingestuft werden und ist nicht genehmigungsfähig.

G. Anträge:

Aus all diesen Gründen wird beantragt, die Behörde möge:

- Den Genehmigungsantrag wegen Nichterfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G, der Materiengesetze und wegen Verstoßes gegen die UVP-RL abzuweisen
- in eventu den Genehmigungsantrag und die vorliegende Umweltverträglichkeitserklärung zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen
- in eventu möge die Behörde der Projektwerberin eine detaillierte Überarbeitung des Projekts und der UVE auftragen, insb. der für die Beurteilung der Auswirkungen maßgeblichen UVE-Fachbeiträge Verkehr, Luft und Klima, Lärm Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser, sowie Landwirtschaft und Boden, da diese Fachbeiträge zumindest zum Teil auf falschen oder nicht mehr aktuellen Annahmen beruhen, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Prognosemethoden verwenden, vielfach wegen fehlender Angaben auch nicht nachvollziehbar sind und nicht mehr aktuelle Bewertungsmaßstäbe verwenden oder wichtige Bewertungsmaßstäbe überhaupt außer Acht lassen.

Wolfgang Rehm
(Vereinsvorsitzender)

Eva Kaufmann
(Vereinsvorsitzende)